

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1691

A12



Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalistinnen
und Journalisten
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband

Humboldtstr. 9
40237 Düsseldorf
T + 49 (0)211/2 33 99-0
F + 49 (0)211/2 33 99-11
zentrale@djv-nrw.de
www.djv-nrw.de

Stellungnahme

**des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten,
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)**

zum

**Entwurf der Landesregierung
zur Änderung des Landesmediengesetzes NRW (LMG)
Drucksache 16/4950**

Düsseldorf, 5. Mai 2014

Der Deutsche Journalisten-Verband NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur geplanten Neufassung des LMG Stellung zu nehmen.

Ein wichtiges Ziel der Medienregulierung muss es sein, Medienvielfalt zu fördern und journalistische Arbeit - analog wie digital - zu stärken. Denn Qualitätsjournalismus bildet die Grundlage der freien Willensbildung in einer demokratischen Gesellschaft. Diese wird durch die zunehmende Monopolisierung der Medien in NRW in ihren Grundfesten bedroht.

Der Entwurf gibt an vielen Stellen Impulse, wie Medienvielfalt und Qualität auch in Zukunft erhalten und gefördert werden können. Die Zielsetzung, die bestehende Vielfalt in lokalen und regionalen Räumen zu schützen, die Unabhängigkeit der Angebote zu fördern und neue Entwicklung zu ermöglichen, ist klar erkennbar. An einigen Stellen sind jedoch noch Nachbesserungen erforderlich.

Bedrohung von Medienvielfalt und Qualitätsjournalismus

Die Rahmenbedingungen für Medienangebote haben sich in den vergangenen Jahren dramatisch geändert, insbesondere im Lokalen: Tageszeitungen werden eingestellt, Lokalredaktionen geschlossen und/oder zusammengelegt, gleiche Inhalte über News-desks auf unterschiedlichste Angebote verteilt, Zeitungen ganz ohne eigene Redaktion erstellt. Mit dem Rauswurf der Redaktion der Westfälischen Rundschau (WR) im Februar 2013 scheint ein Damm gebrochen zu sein. Immer mehr Zeitungen gehen dazu über, Mantel- und Lokalausgaben von einem Konkurrenten erstellen zu lassen. Im Ruhrgebiet war die WR Vorreiter, dabei ist es aber nicht geblieben. Ruhr Nachrichten, Recklinghäuser Zeitung, die Ippen Gruppe liefern der Funke Mediengruppe für verschiedene Titel komplett zugeschnittene Lokalteile als druckfertige Seiten. Sie basieren in der Regel auf inhaltsgleichen Lokalseiten des Wettbewerbers, die manchmal nicht einmal optisch angepasst werden. Die jüngst verkündete „Zusammenarbeit“ von Kölner Stadtanzeiger und Kölnischer Rundschau sowie von Rheinischer Post und Westdeutscher Zeitung setzen diesen Trend fort. Die Formen der „Kooperationen“ führen nicht selten im zweiten Schritt zu einer Übernahme, wie vor dem Kartellamt anhängige Verfahren zeigen. Auf dem Zeitungsmarkt verstärken sich also Monopole, die Zahl von Einzelzeitungskreisen steigt rasant. Dort, wo örtliche Verleger auch den Lokalfunk dominieren, droht Meinungsvielfalt zum Lippenbekenntnis zu werden.

Auch andere Medien haben mit Reichweitenverlusten, zurückgehenden Werbeeinnahmen und fehlenden Refinanzierungsmodellen im Internet zu kämpfen. Lokalfernsehsender werden von heute auf morgen geschlossen, lokale Hörfunkstationen zur Diskussion gestellt. Und Inhalte immer häufiger vor allem danach ausgesucht, was sie kosten.

Dies sind Stichworte eines Strukturwandels, der Handlung fordert. Denn Qualitätsjournalismus ist mehr als nur eine Verbreitungsplattform, mehr als eine Vertriebsstruktur oder die juristische Absicherung, wie es bei manchen anklingt. Er erfordert starke Redaktionen, die die tägliche Arbeit vor Ort leisten, die recherchieren, überprüfen und öffentlich machen. Das ist personalintensiv und teuer - und das ganz besonders im Lokalen. Es ist aber auch zwingend notwendig, wenn fundierte Berichterstattung erhalten bleiben soll.

Verschiedentlich wird als Reaktion ein Abbau der Regulierung gefordert, da in Zeiten sich ändernder Mediennutzung der Wettbewerb alleine ausreichend sei, um ein vielfäl-

tiges Angebot zu sichern. Die Entwicklungen der vergangenen Monate beweisen jedoch das Gegenteil, der Wettbewerb wird zum Verdrängungswettbewerb. Monopolisierungstendenzen werden weiter vorangetrieben. Es ist höchste Zeit, dass die Politik sich des Themas annimmt und parteiübergreifend an konstruktiven Lösungen arbeitet. Nur so können Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auf Dauer ein stabiles wirtschaftliches Fundament für Rundfunkveranstalter, Verlage und Internetanbieter schaffen und Qualität und Vielfalt der Medienangebote sichern.

Der vorliegende Entwurf des Landesmediengesetzes setzt hier Impulse. An einigen Stellen würden wir uns mehr wünschen. Im Einzelnen:

1. Zulassung von Rundfunk (§§ 4 ff.)

Der Gesetzesentwurf hat die Zulassungsgrundsätze für den Rundfunk verschärft (§ 4). Dabei begrüßt der DJV-NRW insbesondere, dass landesweite, regionale und lokale Programme künftig einen angemessenen Anteil ihrer Sendezeit auf das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben Bezug nehmen müssen, und dass der Gesetzgeber dies ausdrücklich am Anteil von Information und Berichterstattung festmacht. Damit wird die Bedeutung der Angebote für die lokale Vielfalt betont. Allerdings bleiben die Vorgaben vage, Definitionen fehlen. Es wird sehr darauf ankommen, wie die LfM mit dieser Vorschrift umgeht. Gegebenenfalls muss hier später nachjustiert werden.

Eine Forderung des DJV-NRW wurde in § 9 Abs. 4 aufgegriffen: Künftig müssen Veranstalter die LfM über wirtschaftliche und organisatorische Veränderungen nach Lizenzerteilung zumindest dann informieren, wenn diese wesentlich sind. Das verhindert Veränderungen nicht, kann aber in bestimmten Fällen zu einer nachträglichen Überprüfung und damit mehr Transparenz führen.

2. Zuordnung von Frequenzen (§§ 10 ff.)

a) Festschreibung des Status Quo im UKW Bereich

§ 10 Abs. 2 enthält eine Regelung zur Zuweisung von UKW-Frequenzen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll künftig nur noch dann neue Frequenzen erhalten, wenn die LfM und damit der private Rundfunk keinen Bedarf anmelden. Dies stellt eine deutliche Verschiebung des Verhältnisses von öffentlich-rechtlichem zu privatem Rundfunk dar, der ÖR würde auf dem Stand von Dezember 2013 verharren.

Der DJV-NRW hält gleichwohl die Einführung einer landesweiten privaten Kette für den richtigen Weg, um die Vielfalt zu erhöhen. Allerdings muss hier ein angemessener Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden werden, bei dem sichergestellt wird, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk Entwicklungsmöglichkeiten behält. Die jetzige Regelung ist in dieser Absolutheit problematisch, denn:

- Nicht überall ist eine ausreichende Versorgung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben. Die Versorgung der Sender Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und Funkhaus Europa ist in Teilen von NRW noch lückenhaft. Daran würde sich künftig auch dann nichts ändern, wenn passende Frequenzen gefunden würden. Die jetzige Versorgung würde durch die Regelung auf Dauer festgeschrieben.
- Zudem besteht die Gefahr, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk so von technischen Entwicklungen abgeschnitten ist. Zwar gilt UKW für viele technisch

schon lange als Auslaufmodell, dennoch ist die Bedeutung des analogen Radios immer noch groß. § 10 Abs. 2 Nr. 2 enthält dementsprechend auch eine Klausel zur Sicherung der Fortentwicklung. Diese käme für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aber nur zum Tragen, wenn die LfM keinen Bedarf anmeldet. Damit ist der verfassungsrechtlich geschützten Bestands- und Entwicklungsgarantie nicht ausreichend Rechnung getragen.

Hier sollte daher eine ausgewogenere Regelung gefunden werden, die die Interessen beider Seiten des dualen Systems in Ausgleich bringt.

b) Landesweite Kette

§ 14 stellt Grundsätze für die Auswahlentscheidungen der LfM bei begrenzten Übertragungskapazitäten auf. In Absatz 1 wird eine Rangfolge festgelegt: Dabei hat der Lokalfunk wie bisher Vorrang, klar gestellt werden sollte allerdings, dass es sich um ein lokales Programm je Verbreitungsgebiet handelt. Ist eine flächendeckende Versorgung gewährleistet, soll eine analoge landesweite Hörfunkkette ermöglicht werden. Damit wird die Rechtsgrundlage für ein weiteres Angebot in NRW gelegt. Dass es einen neuen Rundfunkanbieter in NRW geben soll, wird vom DJV-NRW begrüßt, weil das die Vielfalt auch bei der Berichterstattung im besten Fall erweitern wird.

Aber auch der Erhalt des Lokalfunks in NRW ist ein Ziel, das der DJV-NRW nicht aus den Augen verliert. Angesichts der Erosion im Tageszeitungsbereich und des dadurch verursachten Rückgangs der Meinungsvielfalt kommt dem Lokalfunk im kleiner werdenden Konzert öffentlicher Meinungen eine immer stärkere Bedeutung zu. Dieses System muss erhalten bleiben. Die komplexen, aber die Vielfalt sichernden Strukturen im Lokalfunk haben nur dann im Wettbewerb eine Chance, wenn sichergestellt wird, dass der Lokalfunk gestärkt und die Grundgedanken des im Lokalfunk erfolgreichen Zwei-Säulen-Modells erhalten und soweit möglich auf neue Angebote übertragen werden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch eine pluralistisch besetzte Veranstaltergemeinschaft, die die Programmhoheit ausübt und damit eine gewisse Unabhängigkeit sichert, mit zum Erfolg des Lokalfunks beigetragen hat.

c) Weitere Auswahlkriterien

Die Qualität des Programms sollte auch bei einem neuen Rundfunkanbieter im Vordergrund stehen. Unverzichtbar dafür ist aber das Engagement und Herzblut der gut ausgebildeten und in ihrer jeweiligen Heimatregion verwurzelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies muss bei der Vergabe eine Rolle spielen:

- Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollte darauf geachtet werden, dass auch Kriterien wie angemessene Honorierung journalistischer Leistungen und ausreichende Personalausstattung berücksichtigt werden. Ein neuer Anbieter darf die Lizenz nicht nur dazu benutzen, eine reine Musikabspielstation zu errichten. Hier kann u.U. auch der Gedanke der Anreizregulierung greifen, diese müsste dazu aber konkretisiert werden. Die in der Gesetzesbegründung genannten Kriterien struktureller Anforderungen – aber auch die Stärkung kostenintensiver Nachrichtenformate und lokaler Inhalte – sollten in den Gesetzestext übernommen werden.
- Binnenpluralität muss durch eine Aufwertung der Redaktionsstatute gestärkt werden. Diese sind in § 14 Abs. 4 Nr. 3 erwähnt, allerdings zu schwach ausgeprägt. Sie sollten verpflichtend gemacht werden und durch die Einführung einer

unabhängigen Redakteursvertretung durchgesetzt werden - mit klaren Befugnissen und einem dem Betriebsrat vergleichbaren Kündigungsschutz. Nur so können sie in der täglichen Praxis wirksam werden. In vielen Lokalfunksendern sind zwar Redaktionsstatute vorhanden, sie werden aber nicht angewandt. Das muss sich ändern.

d) Rückfall der Frequenzen an radio NRW

Wird eine dem Lokalfunk zugewiesene Frequenz nicht genutzt, soll sie dem Anbieter des Rahmenprogramms, also radio NRW, zufallen (§ 14 Abs. 6). Damit soll das System stabilisiert werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte durch weitere Mechanismen sichergestellt werden, dass Verbreitungsgebiete nicht leichtfertig aufgegeben werden, dabei kann es sich nur um eine ultima ratio handeln. Vor einer solchen Entscheidung sollte zwingend ein Verfahren unter Beteiligung der LfM vorgeschaltet werden, in dem nach Lösungen zur Weiterführung eines lokalen Senders gesucht wird. Wichtig ist zudem, dass die in § 17 vorgesehene Befristung einer solchen Zuweisung auf ein Jahr erhalten bleibt.

3. Bürgermedien (§§ 40 ff.)

Der Entwurf stärkt den Bürgerfunk und trägt dabei den neuen technischen Möglichkeiten Rechnung. So kann er in Kabelanlagen kostenfrei verbreitet werden, zudem soll eine Internetplattform für Abrufangebote geschaffen werden. Auch die Förderung wird verbessert. Gerade für Nischenangebote, wie sie viele Bürgerfunksendungen sind, eröffnen sich so neue Möglichkeiten: Der interessierte Hörer kann sich seine Sendungen nach seinen eigenen Vorstellungen zeit- und ortsunabhängig anhören.

Aus Sicht des DJV-NRW ist es aber ebenso wichtig, dass die Sendezeiten nicht ausgedehnt oder verschoben werden. Die derzeitige Regelung stellt einen guten Kompromiss zwischen dem Wunsch der Bürgerfunker auf Verbreitung und den Interessen des privatwirtschaftlich organisierten Lokalfunks dar. In Zeiten steigenden Wettbewerbs durch Internetradio und Angeboten wie iTunes und Spotify ist der Lokalfunk elementar auf gute Quoten und Hörerbindung angewiesen, wenn er auf Dauer refinanzierbar sein will. Das setzt Durchhörbarkeit voraus. Der Hörer soll sich auf seinem Sender wieder finden. Das wird deutlich schwieriger, wenn er auf seiner Welle überraschend z.B. mit einer Musikfarbe wie Death Metal konfrontiert wird, die sonst auf dem Sender überhaupt nicht zu hören ist.

4. Lokalfunk

a) Telemedienangebote (§ 52)

Die Veranstaltergemeinschaften tragen künftig auch die Verantwortung für die Inhalte auf den programmbegleitenden Telemedien - diese Klarstellung ist aus Sicht des DJV-NRW längst überfällig. Die Online-Angebote der Sender sind eine Verlängerung des Programms, die Inhalte werden von den Mitarbeitern des Lokalfunks geliefert. Damit fallen sie originär in die Zuständigkeit der Veranstaltergemeinschaften.

Echte Meinungsvielfalt kann nur erreicht werden, wenn die Betriebsgesellschaften, die häufig mit den Onlineseiten ihrer Tageszeitungen konkurrierende Angebote betreiben, keinen Einfluss auf diese Inhalte nehmen können.

Ein unabhängiges Angebot ist zudem nur möglich, wenn die Werbeerlöse, die z.B. im Internet erzielt werden, den Lokalfunksendern zugute kommen. Außerdem muss eindeutig geregelt sein, dass die Betriebsgesellschaften die erforderlichen Mittel bereitstellen. Insoweit wäre § 60 zu ergänzen.

b) Beteiligungsverhältnisse (§ 59)

Durch die Änderung von § 59 Abs. 3 kann es künftig möglich sein, dass ein Verlagshaus bis zu 100% der Betriebsgesellschaft stellt. Das halten wir an sich schon für kritisch. Warum dann allerdings nach wie vor Verleger in den Veranstaltergemeinschaften vertreten sein dürfen, können wir nicht nachvollziehen - damit ist die gewollte Trennung von finanziellen und programmlichen Aufgaben ad absurdum geführt. Das muss zwingend geändert werden.

c) Stärkung der Veranstaltergemeinschaften (§§ 62 ff.)

In Zeiten rasanten technischen Wandels müssen die Veranstaltergemeinschaften schnell und kompetent agieren. Als Programmverantwortliche benötigen sie Kenntnisse im Medienbereich, vom Journalismus über Medienrecht und -wirtschaft bis hin zur Technik. Ähnlich wie bei der LfM-Medienkommission angedacht, sollte auch bei den Veranstaltergemeinschaften Wert auf Erfahrung und Qualifizierung ihrer Mitglieder gelegt werden.

Bei Besetzung der Veranstaltergemeinschaften sollte Sachkenntnis und Staatsferne im Vordergrund stehen, insbesondere sollte die journalistische Kompetenz in den Veranstaltergemeinschaften gestärkt werden. Dies kann erreicht werden, wenn dem DJV-NRW neben der dju in ver.di ein eigener Sitz zuerkannt wird. Dadurch würde die Kontinuität der Arbeit in der VG erleichtert.

Richtig ist, dass die zwingende Begrenzung der Amtsdauer (derzeit 12 Jahre) beibehalten wird. Um die Besetzung zu erleichtern, sollte neben dem Wohnsitz ein Arbeitsplatz im Verbreitungsgebiet ausreichen. So wird z.B. auch bei der Besetzung ehrenamtlicher Richter verfahren.

Außerdem sollten klarere Regelungen für die Entsendung von freien Mitarbeitern gefunden werden, die auch für den WDR tätig sind. Ihre Entsendung in eine Veranstaltergemeinschaft muss möglich sein, sofern sie nicht die Mehrheit ihrer Arbeitszeit für den WDR aufbringen.

Schließlich sollten die Rechte einzelner VG-Mitglieder geschärft werden: Das LMG sollte ihnen umfassende Auskunftsrechte zuerkennen.

d) Digitalisierung des Lokalfunks

Immer noch unzureichend sind die Regelungen zur Digitalisierung des Lokalfunks. Eine Veranstaltergemeinschaft ist dann nicht mehr zwingend vorgeschrieben (§ 52 Abs. 2 LMG). D.h. Verleger, die bereits in anderen lokalen Medien aktiv sind, z.B. der einzigen örtlichen Tageszeitung, können ihre Meinungsmacht ohne weiteres auf den Lokalfunk ausdehnen. Das widerspricht der gesamten Logik des Zwei-Säulen-Modells und muss daher geändert werden.

Statt die Ausbreitung von lokaler Meinungsmacht zu ermöglichen, müssen kreative Regelungen gefunden werden, wie das Zwei-Säulen-Modell in eine digitale Zukunft

überführt werden kann. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung, die flächendeckende Versorgung mit lokalen Inhalten sicher zu stellen. Es reicht nicht, dass lokale oder regionale Programme sich bereits dadurch definieren, wo der Anbieter angesiedelt ist.

Weitere Punkte, die dem Lokalfunk den Umstieg auf digitale Verbreitungswege erleichtern würden:

- Vorrang bei der digitalen Verbreitung (must carry)
- Anspruch auf kostenlose Übertragung gegenüber dem Netzbetreiber analog §§ 21, 22 LMG
- Anspruch auf finanzielle Förderung z.B. von Pilotprojekten durch die LfM - selbstverständlich im Rahmen der Anforderungen der EU-Kommission
- Anspruch auf Auffindbarkeit von Lokalprogrammen (z.B. vorrangiger Platz bei EPG, Suchmaschinen, must be found)

Außerdem muss durch technische Regulierung sichergestellt werden, dass eine Lokalisierung oder zumindest stärkere Regionalisierung von Netzen zwingend wird. Im Digitalen werden derzeit nur landesweite Multiplexe angeboten, das ist für den Lokalfunk zu teuer.

5. Aufgaben der Landesanstalt für Medien, Förderung von Vielfalt und Partizipation

Die Erweiterung der Aufgaben der LfM wird vom DJV-NRW begrüßt. In Zeiten zunehmender Konvergenz ist es richtig, die Überwachung von Telemedien in die Zuständigkeit der LfM zu überführen.

Noch viel wichtiger ist es aber, dass mit § 88 Abs. 8 die Möglichkeit geschaffen wird, den Transformationsprozess im Lokaljournalismus zu begleiten. Angesichts eines offensichtlichen Marktversagens insbesondere im lokalen Medienmarkt muss sich die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit Gedanken machen, auf welchen Wegen Informations- und Meinungsvielfalt in der Fläche gewährleistet werden kann. Dabei muss es auch darum gehen, journalistische Strukturen dauerhaft zu sichern. Es ist höchste Zeit, dass hier neue Wege gefunden werden.

a) Finanzierung

Damit dies nachhaltig zu Ergebnissen führen kann, ist eine vernünftige Finanzierung erforderlich. Diese sollte in erster Linie aus dem Landeshaushalt erfolgen. Die jüngsten Entwicklungen auf dem Zeitungsmarkt haben bitter vor Augen geführt, dass hier dringend etwas getan werden muss. Erste Ansätze sollten nicht zerredet werden, bis es zu spät ist.

b) Sicherung der Staatsferne

Es versteht sich von selbst, dass jede Form der Unterstützung nur staatsfern erfolgen kann und darf. Der DJV hat in der Vergangenheit immer für eine unabhängige Presse gekämpft und tut das auch jetzt noch. Der Staat darf sich seine Berichterstattung nicht kaufen, auch nicht durch Stiftungsmodelle. Durch die Schaffung entsprechender Strukturen muss sichergestellt werden, dass der Staat keinen Einfluss nehmen kann. So müssen die Vergabe (Kriterien und Adressaten) und die Kontrolle (z.B. durch einen wissenschaftlichen Beirat) unbedingt staatsfern sein. Wir glauben, dass dies erreicht

werden kann, darüber muss aber gewacht werden. Staatsferne Strukturen müssen im Gesetz deutlich verankert werden.

c) Aufgaben

Die von der LfM angedachte gGmbH Vielfalt und Partizipation, für die hier der Grundstein gelegt werden soll, kann einen ersten Ansatz bieten. Alle Probleme wird sie gewiss nicht lösen können, die Gesetzesbegründung benennt einige wichtige Themen, die von der gGmbH präzisiert werden müssen. Sie könnte als digitale Kompetenzplattform, erweitertes Gründerzentrum und Think Tank fungieren und dabei auch folgende Themen aufgreifen:

- Für Bürger ist es wichtig, möglichst einfach an ihr lokaljournalistisches Angebot zu kommen. Auffindbarkeit wäre über eine Dachmarke herzustellen, die Dachmarke garantiert auch ein Mindestmaß an journalistischer Kompetenz.
- Entwickelt werden müsste auch eine technische Plattform für Lokaljournalismus, die Journalisten für ihre Stadt, ihr Dorf, ihren Stadtteil übernehmen können, aber nicht müssen. Journalisten sollen Inhalte produzieren und sich nicht um das Programmieren von Seiten kümmern müssen. So wäre zudem sichergestellt, dass nicht jeder das Rad neu erfinden muss.
- Damit die wirtschaftliche Basis gesichert wird, könnte sie zudem Projekt- und Gründerberatung für Journalisten anbieten - mittels Weiterbildung, aber auch durch Arbeit konkret am und mit dem Projekt, z.B. mit Coaches, die ein Projekt für eine gewisse Zeit begleiten.
- In einigen der genannten Bereiche gibt es bereits Angebote, z.B. vom Medien-gründerzentrum, dem Wirtschaftsministerium etc. Daher muss eine Aufgabe der Stiftung in der Bündelung der verschiedenen Angebote liegen.
- Außerdem sollte die Stiftung ein Netzwerk für den Erfahrungsaustausch bieten.

In einer Art Think Tank sollte sie sich ergebnisoffen mit Finanzierungsmodellen und den sich dadurch ändernden Angebotsformen beschäftigen, z.B.:

- Hilfe bei der Erschließung von größeren Anzeigenkunden, die über den lokalen Bereich hinausgehen, z.B. durch die gemeinsame Dachmarke.
- Finanzierung über genossenschaftliche Modelle (siehe taz), neue Formen des Crowdfunding oder über bürgerschaftliches Engagement.

Wichtig ist ferner der Bereich Recherche, der in vielen lokalen Medien nicht ausreichend finanziert werden kann. Der DJV-NRW würde es daher begrüßen, wenn durch Stipendien Recherche und Hintergrundgeschichten gefördert werden würden. Dabei kommt der Staatsferne natürlich besondere Bedeutung zu; auf die Ausgestaltung müsste daher sehr genau geschaut werden. Die Vergabe könnte nur durch einen Beirat ohne Beteiligung staatlicher oder staatsnaher Personen erfolgen. Kriterien, wie dies sichergestellt wird, müssen erarbeitet werden.

Werden diese Anforderungen erfüllt, sieht der DJV-NRW die gGmbH als Chance für den Lokaljournalismus. Klar ist aber auch, dass das die Probleme nicht alleine lösen kann.

Es muss weiter darüber nachgedacht werden, wie lokaljournalistische Inhalte trotz Medienkrise dauerhaft erhalten werden können.

6. Transparenz (§§ 88 Abs. 1, 98)

In die gleiche Richtung geht die Verpflichtung der LfM, künftig wichtige Informationen ihrer Arbeit in ihrem Online-Portal öffentlich zu machen und auch bei Sitzungen der Medienkommission die Öffentlichkeit zuzulassen. Dadurch wird Transparenz gewährleistet. Selbstverständlich müssen dabei die Interessen Dritter gewahrt bleiben. Wünschenswert wäre hier allerdings eine Konkretisierung. Zahlreiche Verfahren im Zusammenhang mit den Informationsfreiheitsgesetzen haben gezeigt, dass vermeintliche Interessen Dritter schnell als Vorwand genutzt werden, um Transparenz zu unterlaufen.

7. LfM-Medienkommission (§§ 93, 94, 95)

a) Aufgaben und Qualifizierung der Medienkommission

Durch § 94 Abs. 3 bis 6 wird die Medienkommission gestärkt, sie erhält zusätzliche Ressourcen, Auskunftsrechte und die Möglichkeit zu eigenständiger Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Dies trägt dem Gedanken der Staatsferne Rechnung und stellt sicher, dass wichtige Entscheidungen durch das plurale Aufsichtsgremium getroffen werden können. Das geht aber auch mit mehr Verantwortung einher. Damit wird die Frage von Erfahrung und Qualifizierung immer wichtiger.

§ 93 Abs. 8 verlangt dementsprechend einen Nachweis, dass Kommissionsmitglieder über Erfahrung auf dem Gebiet von Rundfunk und Telemedien verfügen. Dabei ist das Spektrum weit gefasst, es reicht von Medienpädagogik über Journalismus und Rechtswissenschaft bis zur Technik. Angesichts der sich immer schneller ändernden Medienwelt hält der DJV-NRW dies für einen richtigen Ansatz. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass der Nachweis weit ausgelegt wird, also z.B. auch Qualifizierungen ausreichen.

b) Zusammensetzung der Medienkommission (§ 93)

Durch den Zuwachs an Aufgaben steigen auch die Anforderungen. Die Diskussionen rund um die Stiftung zeigen, dass journalistische Thema immer größere Relevanz erhalten. Um die journalistische Kompetenz zu erhöhen, halten wir einen eigenen Sitz des DJV-NRW für unabdingbar. In der letzten Novelle des LMG hatten Verleger und Bitkom jeweils einen eigenen Sitz erhalten. Hierdurch würde ein gewisser Ausgleich geschaffen.

7. Was fehlt?

Nicht aufgenommen wurde die vom DJV-NRW geforderte Verschärfung der Regelung zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 33 ff. LMG). Wir hatten bereits 2009 vor Lockerungen gewarnt, in der damaligen Anhörung wurden zudem zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedentlich die Bedeutung der Vielfalt für den lokalen Bereich betont. Diese kann insbesondere durch eine Verflechtung zwischen Rundfunk und Presse gefährdet sein. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, durch „gesetzliche Vorkehrungen [zu verhindern], dass vorherr-

schende Meinungsmacht sich aus einer Kombination der Einflüsse [aus] Rundfunk und Presse ergibt“. Verhindert werden muss insbesondere ein „Doppelmonopol“ aus den beiden Bereichen. Ein plurales Angebot von lokalem Fernsehen und Radio ist für eine vielfältige Medienlandschaft unverzichtbar, es kann nicht durch Feigenblätter wie einen Programmbeirat oder Fensterprogramme ersetzt werden.

Keine Antwort gibt der Entwurf auf die Herausforderungen, mit denen die Medien durch internationale Anbieter wie Google und Facebook konfrontiert sind. Stichworte sind etwa Netzneutralität, Suchmaschinenregulierung, diskriminierungsfreier Zugang aber auch angemessene Vergütung für die Nutzung journalistischer Inhalte. Dieses Thema wird NRW sicherlich nicht alleine und auch nicht im Rahmen des LMG lösen können. Wünschenswert wäre es aber, wenn das Land NRW hier - ähnlich wie bei der Stiftung - eine Vorreiterrolle übernimmt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf und für die Gelegenheit, sie im Rahmen der Anhörung um LMG mündlich zu ergänzen.



Dr. Anja Zimmer
Geschäftsführerin



Frank Stach
Vorsitzender